

Satzung
des Fördervereins Theodor-Heuss-Realschule Sennestadt

(verabschiedete Fassung vom 05.11.2008)

§ 1

Name Sitz

Der Verein der Freunde und Förderer der Theodor-Heuss Realschule führt den Namen „Förderverein Theodor-Heuss-Realschule Sennestadt“ und hat seinen Sitz in Bielefeld-Sennestadt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Theodor-Heuss-Realschule, insbesondere durch

- a) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit,
- b) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel,
- c) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Studienfahrten,
- d) Unterstützung bedürftiger Schüler und Schülerinnen,

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bereitstellung von Mitteln zur Beschaffung von Geräten für den Unterricht, Material für Arbeitsgemeinschaften, für Projekte und Seminare der Schülerinnen und Schüler und durch Gewährung zinsloser Darlehen an Eltern bedürftiger Schülerinnen und Schüler zur Finanzierung von Studienfahrten.

§ 3

Mitgliedschaft und Beiträge

Die Mitgliedschaft können alle Eltern, deren Kinder die Theodor-Heuss-Realschule besuchen oder besucht haben, die Lehrkräfte und ehemaligen Lehrkräfte dieser Schule, ehemalige Schülerinnen und Schüler und andere Freunde und Förderer der Theodor-Heuss-Realschule erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Schülerinnen und Schüler können nicht Mitglied werden. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mindestbeitrages verpflichtet, der von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 4

Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres (Schuljahr) wirksam. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. (vormals Teil von §12)

Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist. Dem ausgeschlossenen Mitglied bleibt die Anrufung der Mitgliederversammlung vorbehalten, deren Entscheidung entgültig ist.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und fünf Beisitzern. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung und zwar jeweils auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied sollte dem Lehrerkollegium angehören. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Erführt die Geschäfte unentgeltlich. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (engerer Vorstand) bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstands.

§ 7

Sitzungen des Vorstands

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwölf Monate schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern. Der Schulleiter hat das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand kann weitere Sachkundige mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Mitgliederversammlung

Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nur einberufen, wenn

- a) der Vorstand dies für erforderlich hält,
- b) mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

Die Einberufung geschieht durch den Vorstand. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladungen können durch Schülerinnen und Schüler übermittelt werden.

Alle Beschlüsse. Soweit sie nicht Satzungsänderungen betreffen, werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins sind den Vorschriften über Satzungsänderungen unterworfen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll zu beurkunden und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Informationspflichten

Die Schulleitung, die Schulpflegschaft und die Schülermitverwaltung werden durch Protokollabschriften von den Beschlüssen des Vorstands und der Mitgliederversammlung unterrichtet.

§ 10

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen und Anträge über Auflösung des Vereins müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Zur Beschlussfassung ist Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder notwendig.

§ 11

Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresabrechnung vorzulegen. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer und beschließt die Entlastung des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder, beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.

§ 12

Gewinne und Mittelverwendung (vorher Gewinne und Verwaltungsausgaben)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie sind laufend zeitnah, d.h. spätestens in dem auf das Geschäftsjahr folgenden Jahr, zur Verwirklichung des Vereinszwecks zu verwenden. Die Bildung von Rücklagen ist im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen und steuerlichen Vorgaben zulässig.

Notwendigerweise vorzuhaltende Barbeträge sind grundsätzlich von zwei Mitgliedern aus dem erweiterten Vorstand zu zählen und zu dokumentieren. Die Dokumentation muss Anlass, Datum und Höhe des Betrages sowie Namen und Unterschrift der kontrollierenden Personen ausweisen. Insbesondere bei der Begleitung von Schulveranstaltungen durch den Förderverein gilt für die Barkasse vorher und nachher die Dokumentationspflicht unter „vier Augen“, also durch zwei Vorstandsmitglieder.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Gewährung von Mitteln erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand und die Bewilligung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zu einem Betrag von max. 300 € ist der Vorstand ermächtigt auf einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit über die Bewilligung eines Antrags zu entscheiden.

§ 13

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bielefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Mitglieder haben bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.